

(Vorderseite)

Gutachten

**zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Personenkraftverkehrsunternehmen gem. § 3 Abs. 1 BZP-VO, BGBl. II Nr. 46/2001**

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und ungesteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, daß das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und ungesteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

O ja

O nein

4. Eigenkapitalquote [=Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]:

Erfordernis

> 10 %

Schuldentilgungsdauer in Jahren [(Fremdkapital – flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow*]:

< 12 Jahre

Netto-Cash-Flow* aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [=Netto-Cash-Flow*/Umsatzhöhe x 100]:

> 8 %

Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, daß das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Inangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel

O aufweist

O nicht aufweist

Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer:

Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, daß diese innerhalb einer Frist von ... Monaten (max. 12) wieder erlangt werden wird ?

O ja

O nein

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:

* siehe umseitige Erklärung

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuß/-fehlbetrag

- + Abschreibung auf das Anlagevermögen
 - Zuschreibung auf das Anlagevermögen
 - + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
 - Gewinne (+Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
 - Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
 - +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
-

= Cash-Flow aus dem Ergebnis